

**Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den  
Teilstudiengang Informatik im Master of Education,  
Profillinie „Lehramt Gymnasium“  
– Besonderer Teil –**

vom 28. September 2023

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 9. Mai 2017 (GBl. vom 16. Mai 2017, S. 245 ff), in Verbindung mit §§ 2 und 6 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2016 (GBl. S. 423), hat der Senat der Universität Heidelberg am 26. September 2023 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 28. September 2023 erteilt.

**Präambel**

In § 1 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung vom 27.10.2014 haben die Pädagogische Hochschule Heidelberg und die Universität Heidelberg beschlossen, unter dem Dach der Heidelberg School of Education einen gemeinsam verantworteten Studiengang Master of Education mit den Profillinien „Lehramt Sekundarstufe I“ und „Lehramt Gymnasium“ einzurichten, zu organisieren und durchzuführen. Die grundsätzlichen Zuständigkeiten der beiden Hochschulen, ihrer Fakultäten und Fächer werden davon nicht berührt. Die Vereinbarung dient dem Ziel, die forschungsbasierte Lehrerbildung am Standort Heidelberg qualitativ zu stärken, das gemeinsame Absolventenprofil umzusetzen sowie die Mobilität und Durchlässigkeit für die Studierenden zu erhöhen.

Dieser Zielsetzung ist auch die vorliegende Prüfungsordnung verpflichtet.

**§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Teilstudiengänge im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Allgemeiner Teil –<sup>1</sup> ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

**§ 2 Teilzeitstudium**

In Ergänzung zu § 3 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung ist in dem Teilstudiengang Informatik im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums vorgesehen.

**§ 3 Umfang des Lehrangebots und Studienaufbau**

In Ergänzung zu § 3 Abs. 5 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung sind die zu absolvierenden Module und zugehörige Lehrveranstaltungen im Teilstudiengang Informatik im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, in der Anlage aufgeführt.

---

<sup>1</sup> Im Übrigen: Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung

#### **§ 4 Arten von studienbegleitenden Prüfungen**

In Ergänzung zu § 9 Abs. 1 Nr. 3 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen, auch elektronisch bzw. computergestützt, abgelegt werden in Form von

- a) mündlichen Prüfungen,
- b) schriftlichen Prüfungen,
- c) praktischen Prüfungen sowie
- d) Mischformen der unter a) bis c) genannten Prüfungsformen.

#### **§ 5 Studienbegleitende schriftliche Prüfungen**

- (1) In Ergänzung zu § 9 Abs. 1 Nr. 3 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung können im Teilstudiengang Informatik im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, Multiple-Choice-Prüfungen durchgeführt werden.
- (2) Bei Klausuren sind Multiple-Choice-Aufgaben zulässig. Der Anteil der Multiple-Choice-Aufgaben einer Klausur soll ein Drittel der erreichbaren Gesamtpunktzahl nicht überschreiten. Bei einer Klausur mit Multiple-Choice-Anteil werden beide Anteile separat durch ein Punkteschema bewertet, wobei in jedem der beiden Schemata ein Punktschwellenwert festgelegt wird. Die Bestehensgrenze der Klausur ergibt sich aus der Summe der beiden Schwellenwerte und soll angemessen den Schwierigkeitsgrad der beiden Klausuranteile widerspiegeln. Für das Bestehen der Klausur darf die insgesamt erreichte Punktezahl die Summe der Schwellenwerte nicht unterschreiten. Für die Festlegung des Schwellenwerts des Multiple-Choice-Anteils gelten in Fällen des Abs. 4 dessen Regelungen.

Bei Multiple-Choice-Aufgaben sind eine oder mehrere Antworten aus einer begrenzten Zahl von Möglichkeiten auszuwählen, insbesondere in Gestalt von

- a) Einfachauswahlfragen: eine Antwort ist aus mehreren Antwortmöglichkeiten auszuwählen;
- b) Mehrfachauswahlfragen: eine vorgegebene oder unbekannte Anzahl von Antworten ist aus einer Liste auszuwählen;
- c) Entscheidungsfragen: dichotom (z.B. mit „ja/nein“ oder „richtig/falsch“) zu beantwortende Fragen.

Multiple-Choice-Aufgaben werden in der Regel von der Prüfperson gemäß § 6 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt und geeignet sein, zuverlässige Prüfungsergebnisse zu liefern. Vor Feststellung des Prüfungsergebnisses ist durch die Prüfperson zu kontrollieren, ob die Prüfungsaufgaben diesen Anforderungen genügen.

- (3) Werden Multiple-Choice-Aufgaben nicht von der Prüfperson gemäß § 6 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung gestellt, so erfolgt die Bewertung des Multiple-Choice Anteils in der Regel mittels eines Erwartungshorizontes, der von mindestens zwei Personen, die gemäß § 6 Abs. 1 prüfungsberechtigt sind, definiert wird. Der Erwartungshorizont besteht aus der Abbildung der Erwartung an die Punkteverteilung im Multiple-Choice Anteil unter den Klausurteilnehmenden (z.B. x% der Teilnehmenden erreichen 100% der Punkte, y% weniger als 100%, aber mehr als 80% der Punkte usw.) und enthält einen angemessenen anteiligen Schwellenwert für den Multiple-Choice Anteil. Wurde im Fall von Satz 1 kein Erwartungshorizont mit anteiligem Schwellenwert erstellt, so liegt der Schwellenwert des Multiple-Choice-Anteils bei 60 % der im Multiple-Choice-

Anteil erreichbaren Punkte. Unterschreitet in diesem Fall das um 20 % verminderte arithmetische Mittel der erreichten Punktwerte im Multiple-Choice-Anteil die 60 %-Grenze, so verringert sich der anteilige Schwellenwert auf diesen Wert, kann aber 50 % der maximal im Multiple-Choice-Anteil erreichbaren Punktzahl nicht unterschreiten (Gleitklausel).

- (4) Fehlerhafte Aufgaben werden nicht in das Punkteschema zur Bewertung der Klausur aufgenommen. War eine korrekte oder teilweise korrekte Beantwortung solcher Fragen möglich, so sind der zu prüfenden Person für die korrekte oder teilweise korrekte Beantwortung Zusatzpunkte zuzurechnen. Eine Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der zu prüfenden Person auswirken.
- (5) In Ergänzung zu §11 Abs. 3 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung gilt: Auf Verlangen der Prüferin bzw. des Prüfers ist die Arbeit zusätzlich in einem gängigen Format in einer elektronischen Version vorzulegen, zusammen mit einer Versicherung, dass die übermittelte elektronische Version in Inhalt und Wortlaut vollständig mit der gedruckten Fassung übereinstimmt und dass der Prüfling einverstanden ist, dass diese elektronische Fassung universitätsintern anhand einer Plagiatsoftware auf Plagiate überprüft wird.
- (6) Abweichend von §11 Abs. 5 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung gilt, dass das Bewertungsverfahren für studienbegleitende schriftliche Prüfungen zwei Wochen nicht überschreiten soll.

## **§ 6 Praktische Prüfungen**

- (1) Durch praktische Prüfungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der Lage ist, theoretisches Wissen und erlernte Fähigkeiten und Fertigkeiten einschließlich der Kenntnis von Abläufen und Tätigkeiten bzw. Arbeitsschritten in der Praxis innerhalb einer vorgegebenen Bearbeitungsdauer auf ein konkretes Problem anzuwenden. Die Bearbeitungsdauer erstreckt sich in der Regel über mehrere Stunden bis mehrere Wochen. Näheres regelt das Modulhandbuch.
- (2) Gruppenprüfungen sind zulässig.

## **§ 7 Masterarbeit**

In Ergänzung zu § 16 Abs. 7 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung kann die Masterarbeit im Teilstudiengang Informatik im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, in Absprache mit der ersten Prüfperson der Arbeit in englischer Sprache angefertigt werden.

## **§ 8 Inkrafttreten**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung Teilstudiengang Informatik im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Besonderer Teil – vom 12. Oktober 2017 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 10.09.2018, S. 819) außer Kraft.
- (2) Für Studierende, die das Studium bereits vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnen haben, gilt:

Wenn eines der Module Fortgeschrittenenpraktikum mit 8 LP oder Wahlpflicht Informatik mit 6 LP bereits absolviert wurde, kann die/der Studierende einen Antrag stellen,

dass die Module Fortgeschrittenenpraktikum und Wahlpflicht Informatik mit den bisherigen 8 bzw. 6 LP gewertet werden. Dieser Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Prüfungsordnung an die/den Prüfungsausschussvorsitzende/n zu stellen.

Heidelberg, den 28. September 2023

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

**Anlage:** Module und Lehrveranstaltungen

**Anlage: Module und Lehrveranstaltungen**

Die Module des Teilstudiengangs Informatik umfassen 18 LP Fachwissenschaft und 13 LP Fachdidaktik. Die Masterarbeit ist ein optionales Modul und geht nicht in die zuvor genannten LP ein.

Das Verschränkungsmodul „Aus der Forschung in die Schule“ setzt sich aus zwei Teilen zusammen, dem „Seminar“ und der „Fachdidaktischen Aufbereitung“. Die Begleitung des Schulpraxissemesters seitens des Fachs erfolgt durch das Modul „Unterricht beobachten und analysieren“.

Pflichtmodule:

	Fachwissenschaft	Fachdidaktik
Programmierpraktikum für den M.Ed.	6 LP	
Wahlpflicht Informatik	8 LP	
Verschränkungsmodul „Aus der Forschung in die Schule“		
Informatikseminar	4 LP	
Fachdidaktische Aufbereitung		5 LP
Unterricht beobachten und analysieren		4 LP
Ausgewählte Inhalte der Informatikdidaktik		4 LP

Optionales Modul:

Masterarbeit            15 LP

Weitere Angaben zu den Modulen und empfohlenen Studienabläufen sind im Modulhandbuch zu finden.